

40/2021-1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 folgende

Richtlinie

über die Aufnahme bzw. den Besuch des Kindergartens Furth bei Göttweig von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

beschlossen.

Mit dieser Richtlinie sollen die Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 hinsichtlich der Aufnahme und den weiteren Besuch des Landeskindergartens Furth bei Göttweig durch Kinder ohne Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig näher geregelt werden.

§ 1

Allgemeines

Die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten obliegt entsprechend der Bestimmungen des § 18 NÖ Kindergartengesetz 2006 dem Kindergartenerhalter (§ 17 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006) und fällt somit in den Aufgabenbereich der laufenden Verwaltung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig. Entsprechend der Bestimmungen des §38 der NÖ Gemeindeordnung 1973 liegt die Zuständigkeit somit bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Dabei sind jedoch auch die Grundsätze, der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

Mit der Aufnahme bzw. spätestens zu Beginn des Kindergartenjahres hat der Kindergartenerhalter auch den Bedarf der Erziehungs- und Betreuungszeit zu erheben. Die Erhebung wurde entsprechend § 18 Abs. 8 NÖ Kindergartengesetz 2006 der Kindergartenleitung übertragen. Die Festlegung der Erziehungs- und Betreuungszeiten erfolgt im Rahmen der laufenden Verwaltung durch den Kindergartenerhalter.

Entsprechend der Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 können Kinder über Antrag der Erziehungsberechtigten frühestens ab dem 2,5 Lebensjahr in den Kindergarten aufgenommen werden. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nur im verpflichtenden Kindergartenjahr (letztes Jahr vor Schulbeginn §19a NÖ Kindergartengesetz 2006). Voraussetzung dafür ist der Hauptwohnsitz des Kindes und zumindest eines Erziehungsberechtigten in der Gemeinde.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

§ 2 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Kindergärten nach dem NÖ Kindergartengesetz 2006 für die, die Marktgemeinde Furth bei Göttweig Kindergartenerhalter ist.

Sollte die Richtlinie ganz oder in Teilen den Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 und den dazu erlassenen Verordnungen widersprechen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang vor der Richtlinie.

§ 3 Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Kinder bei denen die Aufnahmevoraussetzungen nach § 18 Abs.2 NÖ Kindergartengesetzes 2006 (Hauptwohnsitz in der Gemeinde) nicht erfüllt sind, können über Antrag der Eltern nur unter folgenden Voraussetzungen in den Kindergarten aufgenommen werden:

- Im Kindergarten müssen nach Aufnahme aller Kinder für die ein Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten gestellt wurde und die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, noch freie Kindergartenplätze vorhanden sein.
- Eine Verpflichtungserklärung, zur Übernahme des Kindergartenbeitrages, für die gesamte Dauer des Kindergartenbesuches gemäß § 25. Abs. 5 NÖ Kindergartengesetzes 2006 der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes oder Dritter muss mit dem Antrag auf Aufnahme vorgelegt werden. Die Aufnahme erfolgt frühestens mit der Vorlage der unterfertigten Verpflichtungserklärung.

§ 4 Weiterbesuch des Kindergartens bei Verlegung des Hauptwohnsitzes außerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Kinder bei denen die Aufnahmevoraussetzungen nach § 18 Abs.2 NÖ Kindergartengesetzes 2006 (Hauptwohnsitz in der Gemeinde) während des Kindergartenbesuches wegfallen, dürfen den Kindergarten Furth bei Göttweig nur unter folgenden Voraussetzungen weiter besuchen:

- Im Kindergarten müssen für jene Kinder die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, ausreichend Plätze vorhanden sein.
- Eine Verpflichtungserklärung, zur Übernahme des Kindergartenbeitrages, für die gesamte weitere Dauer des Kindergartenbesuches gemäß § 25. Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes oder Dritter muss bis Ende jenes Monats vorgelegt werden, in welchem die Voraussetzungen weggefallen sind. Andernfalls darf das Kind den Kindergarten ab Ende des jeweiligen Monats nicht mehr besuchen.

- Sofern die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 in der 2. Hälfte des Kindergartenjahres wegfallen, gelten diese Bestimmungen unter folgenden Voraussetzungen sinngemäß:
Das betroffene Kind darf den Kindergarten bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres, auch ohne Verpflichtungserklärung gemäß § 25 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006, besuchen. In diesem Fall ist die Verpflichtungserklärung mit Ende des jeweiligen Kindergartenjahres für den weiteren Besuch des Kindergartens in den weiteren Kindergartenjahren abzugeben.

§ 5 Wirksamkeit

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin
Mag. Gudrun Berger

